

Neuregelungen zum Jahreswechsel 2021/2022

Kurzarbeitergeld

Der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld wird bis 31. März 2022 verlängert.

Höherer Hinzuverdienst bei vorgezogener Altersrente

Die Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten wird auch im Jahr 2022 auf 46.060 Euro angehoben. Jahreseinkünfte bis zu dieser Höhe führen somit nicht zur Kürzung einer vorgezogenen Altersrente. Ab 2023 gilt voraussichtlich wieder die ursprüngliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro pro Kalenderjahr.

Der Mindestlohn steigt

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 1. Januar auf 9,82 Euro und zum 01.07.2022 auf 10,45 Euro.

Im ersten Ausbildungsjahr beträgt die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung 585,00 Euro monatlich. Für bestimmte Branchen/Berufe können abweichende Regeln bestehen.

Elektronische Arbeitslosmeldung

Ab 1. Januar können sich Kundinnen und Kunden der Arbeitsagenturen online arbeitslos melden. Eine persönliche Arbeitslosmeldung vor Ort bleibt aber möglich.

Teilhabe für Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen sollen selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Mit dem Teilhabestärkungsgesetz werden die Chancen am Arbeitsmarkt erhöht, der Zugang zu einer regulären Ausbildung ermöglicht und der Schutz vor Gewalt verbessert.

Konkret profitieren sollen zum Beispiel Menschen, die sich aufgrund einer Behinderung in einer Reha-Maßnahme befinden und Arbeitslosengeld II beziehen. Sie werden künftig in den Jobcentern die gleichen Fördermöglichkeiten erhalten wie alle anderen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Dies soll die Eingliederungschance der Rehabilitandinnen und Rehabilitanden in den Arbeitsmarkt verbessern. Außerdem soll das Budget für Ausbildung, das Menschen mit Behinderungen eine reguläre Berufsausbildung ermöglicht, ausgeweitet werden.

Neue Beitragsbemessungsgrenzen und Beitragssätze in der SV

Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze

- für die Kranken- und Pflegeversicherung (bundeseinheitlich): 4.837,50 €
- für die Renten- und Arbeitslosenversicherung (alte Bundesländer): 7.050,00 € für die Renten- und Arbeitslosenversicherung (neue Bundesländer): 6.750,00 €

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt ab dem 1. Jan. 2022 weiterhin 18,6 Prozent, in der Arbeitslosenversicherung 2,4 %, in der Krankenversicherung allgemein 14,6 %, in der Pflegeversicherung 3,05 %. Für Kinderlose gibt es in der Pflegeversicherung einen Beitragszuschlag von 0,35 Prozent. Den Beitragszuschlag trägt der Arbeitnehmer allein.

Sechste Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung

Die sogenannte "Westbalkanregelung" wird bis Ende 2023 verlängert. Dies ermöglicht den Staatsangehörigen von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien, dass sie unabhängig von einer formalen Qualifikation zur Erwerbstätigkeit nach Deutschland einreisen dürfen. Die Bundesagentur für Arbeit muss zustimmen. Neu eingeführt wird ein Kontingent für bis zu 25.000 Personen jährlich.

Altersversorgung

Lebensversicherungen

Der Garantiezins für neue kapitalbildende Policen sinkt ab Januar 2022 auf 0,25 Prozent.

Betriebliche Altersversorgung

Ab 2022 muss jeder Arbeitgeber, der eine Entgeltumwandlung über eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds durchführt und dabei Sozialversicherungsbeiträge einspart, 15 % des umgewandelten Entgelts als Zuschuss leisten.

Grundsicherung

Ab dem 1. Januar 2022 gelten neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe der vergleichbaren Regelbedarfsstufen (RBS) nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch:

- für alleinstehende und alleinerziehende Leistungsberechtigte: 449 Euro (RBS 1)
- für zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, jeweils: 404 Euro (RBS 2)
- für sonstige erwerbsfähige Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. für erwachsene Leistungsberechtigte unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umziehen: 360 Euro (RBS 3)
- für Jugendliche im 15. Lebensjahr bis unter 18 Jahre: 376 Euro (RBS 4)
- für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: 311 Euro (RBS 5)
- für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres: 285 Euro (RBS 6)

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ergibt sich für das erste Schulhalbjahr 2022 eine Erhöhung auf 104,00 Euro und für das zweite Schulhalbjahr eine Erhöhung auf 52,00 Euro.

Des Weiteren ist der vereinfachte Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende verlängert worden. Er gilt jetzt für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. März 2022 beginnen.

Private Arbeitsvermittlung

Im Bereich der privaten Arbeitsvermittlung treten zum 01. Januar 2022 folgende Änderungen in Kraft:

- Private Arbeitsvermittler werden verpflichtet, bei einer grenzüberschreitenden Vermittlung die vermittelten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Arbeitsbedingungen des Arbeitsverhältnisses sowie über die Beratungsdienste der Sozialpartner und der staatlichen Stellen in Deutschland zu informieren.
- Für die Vermittlung einer geringfügigen Beschäftigung darf ein privater Arbeitsvermittler künftig keine Vermittlungsprovision vom Arbeitsuchenden verlangen oder entgegennehmen. Dies gilt sowohl bei einer Geringfügigkeit in der Entgelt- als auch in der Zeitvariante.
- Die Vergütung für eine erfolgreiche Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung durch einen privaten Arbeitsvermittler auf Basis eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins nach § 45 Absatz 6 SGB III wird um 500 Euro erhöht. In diesen Fällen übernimmt die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter die Zahlung der Vermittlungsprovision. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden nicht mit zusätzlichen Zahlungen belastet.

Mehr Wohngeld für 640.000 Haushalte

Das Wohngeld wird zum 1. Januar 2022 erstmals automatisch erhöht und danach alle zwei Jahre entsprechend der Miet- und Einkommensentwicklung angepasst.

Pflegereform

- Damit Pflegebedürftige von steigenden **Zuzahlungen für die Pflege im Heim** entlastet werden, erhalten sie ab dem 1. Januar 2022 Zuschläge von den Pflegekassen. Die Höhe der Zuschläge sind nach der Aufenthaltsdauer der Pflegebedürftigen im Heim gestaffelt und begrenzt. (von fünf Prozent im ersten Jahr bis auf 70 Prozent ab dem vierten Jahr)
- Versorgungsverträge mit den Pflegekassen können ab 1. September 2022 nur noch dann abgeschlossen werden, wenn Altenpflegeeinrichtungen ihr Pflegepersonal tarifvertraglich oder mindestens in entsprechender Höhe entlohnen.
- Fünf Prozent mehr bei der **Pflegesachleistung** (ab Pflegegrad 2). Die Leistung ist gedacht für Unterstützung bei Körperpflege, Ernährung, Mobilität oder häuslicher Versorgung durch einen Pflegedienst.
- Für die **Kurzzeitpflege** wird der Leistungsbetrag ab dem 1. Januar 2022 um zehn Prozent angehoben. Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben einen Anspruch auf Kurzzeitpflege für bis zu 8 Wochen und bis zu einem Gesamtbetrag von künftig 1.774,00 Euro im Kalenderjahr.
- Neu: Pflegebedürftige Menschen im Krankenhaus haben ab 2022 einen Anspruch auf **Übergangspflege** in der Klinik, wenn die Versorgung nicht anders sichergestellt werden kann. Das gilt für maximal zehn Tage. Der Anspruch umfasst z. B. die Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, die Grund- und Behandlungspflege, Unterkunft und Verpflegung sowie die im Einzelfall erforderliche ärztliche Behandlung

Kinderzuschlag steigt

Der Kinderzuschlag, den Familien mit geringem Einkommen zusätzlich zum Kindergeld erhalten, steigt um vier Euro. Ab 1. Januar 2022 beträgt der Höchstbetrag 209 Euro monatlich.

Unterhaltsvorschuss erhöht

Der Unterhaltsvorschuss – also die finanzielle Unterstützung vom Staat für Alleinerziehende, die für ihr Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt erhalten – wird analog zum ebenfalls steigenden Mindestunterhalt angehoben. Der Höchstbetrag liegt ab 1. Januar 2022 je nach Alter des Kindes zwischen 177 und 314 Euro.

Existenzminimum steuerfrei

Ledige zahlen 2022 erst ab einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 9.984 Euro im Jahr Einkommensteuer, bei Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern verdoppelt sich der Betrag. Damit wird das Existenzminimum für Erwachsene steuerfrei gestellt. Danach beginnt der Eingangssteuersatz von 14 %. Der Spitzensteuersatz für zu versteuernde Einkommen liegt bei 42 % und greift 2022 bei einem zu versteuernden Einkommen (Einzelveranlagung) von 58.597,00 Euro. Der Höchstsatz beträgt 45 % ab einem Jahreseinkommen von 277.826,00 Euro.

Corona-Bonus: 1.500 Euro bis März steuerfrei

Wenn Arbeitgeber ihren Beschäftigten einen Corona-Bonus zahlen, ist dieser noch bis zum 31. März 2022 bis zu einer Höhe von 1.500 Euro steuerfrei.

Neue Heizkostenabrechnungsverordnung

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Gebäudeeigentümer den Mietern und Wohnungseigentümern monatlich Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen mitteilen, beispielsweise Informationen über den Brennstoffmix. Dies gilt für Wohnungen und Gebäude, in denen **fernablesbare Zähler oder Heizkostenverteiler** installiert sind. Es bedarf auch keines Ablesers mehr in der Wohnung oder im Haus.

EU-Führerschein: Erste Umtauschfrist läuft ab

Bis 2033 muss jeder Führerschein, der vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurde, gegen den neuen EU-Führerschein eingetauscht werden. Das geschieht stufenweise, und die erste Frist endet zum 19. Januar 2022. Sie gilt für die Altersklasse von 1953 bis 1958. Der neue einheitliche und fälschungssichere EU-Führerschein im Scheckkartenformat hat eine Gültigkeitsdauer von 15 Jahren.

Elektromüll: Rücknahme von Altgeräten

Elektroaltgeräte können künftig auch bei vielen Lebensmitteleinzelhändlern kostenlos abgegeben werden. Für kleine Elektroaltgeräte, wie Handys oder Taschenlampen, gilt dies unabhängig vom Neukauf eines Produkts, für größere

Altgeräte beim Kauf eines entsprechenden neuen Artikels. Für Händler gilt eine Übergangsfrist von sechs Monaten.

Pfändung

Mehr Pfändungsschutz ab dem 1. Januar 2022: Bei der Sachpfändung durch Gerichtsvollzieher wird auch der Bedarf anderer Personen berücksichtigt, die mit Schuldner in einem gemeinsamen Haushalt leben. Generell unpfändbar sind ab 2022 Haustiere. Beim Weihnachtsgeld sind zukünftig zunächst 630 Euro geschützt.

Tattoos - Aus für viele gesundheitsschädliche Substanzen

Die Verwendung von mehr als 4.000 gefährlichen Chemikalien in Tätowierfarben und Permanent-Make-up wird ab 4. Januar 2022 EU-weit beschränkt. Grenzwerte hat die EU zum Beispiel für bestimmte Azofarbstoffe, karzinogene aromatische Amine, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Metalle und Methanol festgelegt.

Ausblick:

Elektronische Krankmeldung an Arbeitgeber ab Juli 2022

Bereits seit 1. Oktober 2021 wird die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) von Arztpraxen digital an die Krankenkassen übermittelt. Ab 1. Juli 2022 soll die Krankschreibung dann auch elektronisch von den Krankenkassen an den Arbeitgeber übermittelt werden. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen müssen den ehemals „gelben Schein“ dann nicht mehr selbst beim Arbeitgeber einreichen. Die Patienten erhalten lediglich noch eine ausgedruckte Ausfertigung zur eigenen Dokumentation.

Berufsbedingter Umzug: Höhere Pauschale bei der Steuer

Wer aus beruflichen Gründen umzieht, kann sich einen Teil der Kosten durch die Steuererklärung zurückholen: mit der sogenannten Umzugskostenpauschale. Diese erhöht sich für Singles ab 1. April 2022 von derzeit 870 Euro auf 886 Euro. Für Ehe- oder Lebenspartner sowie für Kinder erkennt das Finanzamt dann einen Zuschlag von je 590 Euro an. Stichtag zur Ermittlung der Höhe der Pauschale ist der Tag vor dem Einladen des Umzugsguts. Bei einem als berufsbedingt anerkannten Umzug können – mit Rechnungen für den Unterricht belegt – je Kind ab 1. April 2022 Nachhilfekosten bis zum Höchstbetrag von 1.881 Euro in der Steuererklärung geltend gemacht werden.

Sonstiges

Abzocke an der Haustür schiebt der Gesetzgeber ab dem 28. Mai 2022 einen Riegel vor: Bei Verträgen, die bei unerbetenen Besuchen in der Wohnung zustande gekommen sind, darf nicht mehr am Tag der Vertragsunterzeichnung zur Kasse gebeten werden. Ausnahme: Wenn die Ware oder Dienstleistung weniger als 50 Euro kostet, kann sofort zur Zahlung aufgefordert werden.

Die **Obergrenze für Minijobs** soll zum 1. Oktober von 450 auf 520 Euro im Monat steigen. Das solle zeitgleich mit der **Erhöhung des Mindestlohns** auf zwölf Euro erfolgen.

Für **online abschließbare Verträge** wird ab dem 1. Juli 2022 für dauernde Schuldverhältnisse ein verpflichtender Kündigungsbutton im Online-Bereich eingeführt. Der Button soll als unkomplizierte Kündigungsmöglichkeit im Online-Bereich Abhilfe für umständliche Kündigungswege schaffen.

Für rein elektrisch betriebenen **Elektrofahrzeugen** gibt es im Jahr 2022 weiterhin bis zu 9.000 Euro Förderung. Plug-In-Hybride werden mit maximal 6.750 Euro gefördert, aber nur, wenn diese höchstens 50 Gramm CO₂ pro Kilometer emittieren oder eine rein elektrische Mindestreichweite von 60 Kilometern haben.

(Alle Angaben sind gewissenhaft Anfang Januar 2022 zusammengestellt worden. Dennoch ist jegliche Haftung ausgeschlossen, alle Angaben erfolgen ohne Gewähr auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität)